

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AGCO Hohenmölsen GmbH in 06679 Hohenmölsen auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer LNG Satelliten Anlage zur Gasversorgung mit einer Kapazität von 22 t in 06679 Hohenmölsen, Burgenlandkreis.

Die AGCO Hohenmölsen GmbH in 06679 Hohenmölsen beantragte mit Schreiben vom 09.11.2022 (Posteingang 11.11.2022) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur

## Gasversorgung mit einer Kapazität von 22 t

auf dem Grundstück in 06679 Hohenmölsen,

Gemarkung: Webau

Flur: **3,** 

Flurstücke: **57/26, 103, 445.** 

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen

- Wohnbebauung,
- Kulturdenkmäler sowie
- Naturschutzgebiete mit dem Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.